

Satzungsänderung vom 14.09.04

Vereinsatzung der Taekwondo-Gemeinschaft-Eilenburg e.V.

§ 1) Name, Begriff, Sitz und Zweck

1. Der am 07.11.1991 in Eilenburg gegründete Taekwondo Verein führt den Namen „**Taekwondo-Gemeinschaft Eilenburg**“. Er ist ein auf freiwilliger Grundlage beruhender Zusammenschluss von Mitgliedern, die Sport mit den Ziel der körperlichen Vervollkommnung und der gesundheitlichen Freizeitgestaltung pflegen und fördern. Der Verein hat seinen Sitz in Eilenburg und ist in das Vereinsregister beim Kreisgericht in Eilenburg eingetragen unter Nr. VR. 192 und führt den Zusatz e.V. .
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung . Seine Organe arbeiten ehrenamtlich.
Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben , die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unzumutbar hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
Mitglieder des Vereins sind offen für alle sportinteressierten Bürger und Bürgerinnen, unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit, Rasse, Religion, Weltanschauung, Parteizugehörigkeit und gesellschaftlichen Stellung.

§ 2) Erwerb der Mitgliedschaft

1. Vereinsmitglieder können natürliche, volljährige Personen, aber auch juristische Personen werden. Die Mitgliedschaft Jugendlicher unter 18 Jahren bedarf der Erlaubnis eines gesetzlichen Vertreters.
2. Über einen schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand / oder das Präsidium. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages ist der Vorstand nicht verpflichtet dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
Personen, die sich um die Förderung des Sports und der Jugend besonders verdient gemacht haben, können auf Beschluss des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 3) Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand einzureichen.
2. Der Austritt ist nur unter Einhaltung einer vierwöchigen Kündigungsfrist zulässig. Bei Neu eintritt gilt eine Mindestmitgliedschaft von 3 Monaten.
3. Der Ausschluss eines ordentlichen Mitgliedes kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied
 - Bestimmungen der Satzung, Ordnungen oder die Interessen des Vereins verletzt,
 - Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsordnung nicht befolgt,
 - mit der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtungen dem Verein trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung im Rückstand ist

Vor der Entscheidung über den Ausschluss hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern. Hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern. Der Beschluss über den Ausschluss bedarf einer 2/3 - Mehrheit der Anwesenden Vorstandsmitglieder. Die Entscheidung ist schriftlich begründet und per eingeschriebenen Brief dem Betroffenen bekannt zu geben. Gegen diesen Ausschlussbeschluss steht dem Betroffenen kein Beschwerderecht zu.

§ 4) Maßregelungen

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Gesamtvorstand folgende Maßnahmen verhängt werden :

- Verweis
- zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins.

Der Bescheid über die Maßregelung ist mit Einschreibebrief zuzustellen.

§ 5) Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern sind Beiträge zu erheben. Die Höhe, die Zahlungsmodalitäten sowie die Fälligkeiten des Mitgliedsbeitrages werden von der Mitglieder-/Delegiertenversammlung festgelegt. Weitere Angaben zu Mitgliedsbeiträgen sind in einer Beitragsordnung geregelt. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei zu stellen und haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.

§ 6) Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr.
2. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
3. Gewählt werden können alle Volljährigen und voll geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.
4. Für Jugendliche unter 16 Jahren sind die gesetzlichen Erziehungsberechtigten (Elternvertretung) wahlberechtigt.

§ 7) Vereinsorgane

Vereinsorgane sind :

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 8) Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es der Vorstand beschließt oder 1/3 der Stimmberechtigten des Vereins schriftlich beim Vorstand beantragt.
4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Gesamtvorstand. Sie geschieht entweder durch Aushang an den dafür vorgesehenen Stellen in der Trainingsstätte oder durch Presseveröffentlichungen.
5. Zwischen dem Tagen der Veröffentlichung der Einberufung und dem Termin der Versammlung muß eine Frist von einer Woche liegen.
6. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Die Tagesordnung muß folgende Punkte enthalten:
 - Bericht des Vorstandes
 - Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer,
 - Entlastung des Vorstandes,
 - Wahlen, soweit diese erforderlich sind,
 - Beschlussfassung über vorliegende Anträge,
 - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und außerordentlichen Beiträge
7. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig, es muss allerdings eine Mindestanzahl von 7 Mitgliedern anwesend sein.
8. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefaßt. Bei der Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden bzw. des Versammlungsleiters den Ausschlag.
9. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

10. Anträge können gestellt werden:

- von allen Mitgliedern
- vom Vorstand

11. Geheime Abstimmung erfolgen nur, wenn mindestens 10 stimmberechtigte Mitglieder es beantragen.

Lediglich bei Vorstandswahlen genügt der Antrag eines Mitgliedes, um eine Abstimmung durchzuführen.

§ 9) Vorstand

1. Der Vorstand besteht:

- als geschäftsführender Vorstand aus dem
 - 1.1. Vorsitzenden
 - 2.2. Vorsitzenden
 3. Geschäftsführer
- als Gesamtvorstand aus dem
 1. geschäftsführenden Vorstand,
 2. Kassenwart,
 3. Pressewart,
 4. Jugendwart

Vorstand im Rechtsverkehr ist der geschäftsführende Vorstand und zwar jedes Mitglied einzelvertretungsberechtigt.

2. Der Vorstand leitet den Verein. Seine Sitzungen werden von dem Vorsitzenden geleitet. Er tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder 3 Vorstandsmitglieder es beantragen. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

3. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören:

- die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- die Bewilligung von Ausgaben,
- Aufnahme, Ausschluss und Bestrafung von Mitgliedern.

4. Der Vorstand kann zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben Ausschüsse einrichten, die ihn bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen und beraten. Hier soll der Vorsitzende Mitglied des Vorstandes sein.

§ 10) Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 11) Wahlen

Die Mitglieder des Vorstandes, sowie die Kassenprüfer werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig, unmittelbar nach der Vereinsgründung gilt die Ausnahme, daß die Vorstandsmitglieder bereits nach einem Jahr neu gewählt werden.

§ 12) Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch 2 von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählten Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragt bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.

§ 13) Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder der Wegfall seiner bisherigen Zwecke kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der entsprechende Punkt stehen.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn
 - der Vorstand mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
 - von $\frac{2}{3}$ der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder der Wegfall seines bisherigen Zweckes kann nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder beim Wegfall seines bisherigen Zweckes ist das Vereinsvermögen der Taekwondo-Union-Sachsen e.V. mit der Maßgabe der Verwendung im Jugendbereich zur Verfügung zu stellen.

§ 14) Gerichtsstelle

Gerichtsstand ist Stadt Eilenburg

§ 15) Rechtsvertretung

Der Verein wird von dem Vorsitzenden oder dem Geschäftsführer gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

§ 16) Inkraftsetzung der Satzung

Die Mitgliederversammlung vom 14.09.2004 hat die Änderung der Satzung genehmigt und beschlossen.

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 14.09.2004 in Kraft.
Änderungen der Satzung treten mit Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Eilenburg in Kraft.

O. Lange (Präsident)
H. B. R. (Vorsitz)